

Unsere Ostmark



Warenverkehr zwischen sudetendeutschen Gebieten und der Ostmark

Der Anschluß der sudetendeutschen Gebiete und ihre Eingliederung in das Großdeutsche Reich bedingt eine Reihe von Verordnungen, um die Verhältnisse der neu heimgekehrten Gaue dem Reiche und speziell jenen der Ostmark anzupassen. Im Warenverkehr zwischen sudetendeutschen Gebieten und der Ostmark wurde mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1938 die Aufhebung des Zolles, der Umsatzausgleichssteuer und des Krisenzuschlages für sämtliche Waren, die ihren Ursprung in den sudetendeutschen Gebieten haben, verfügt. Ausgenommen von diesen Begünstigungen sind jedoch Gegenstände, die zum Teil auch für unser Fach in Betracht kommen. Es sind dies unter anderem:

Waren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen oder Metall-Legierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Stoffen, nicht für technische Zwecke, öst. Zolltarifnr. 432.

Schmuck und Ziergegenstände aus unedlen Metallen mit Edelsteinen aus öst. Zolltarifnr. 475 b 2.

Arbeiten ganz oder teilweise aus echten oder unechten Korallen oder Halbedelsteinen (Schmucksteinen) ohne Verbindung mit edlen Metallen, öst. Zolltarifnr. 476.

Hinsichtlich der Einfuhr von Gold aus den sudetendeutschen Gauen verweist die Überwachungsstelle für Edelmetalle darauf, daß Personen, die im Deutschen Reich außerhalb der sudetendeutschen Gebiete ansässig sind, Gold und andere Edelmetalle aus den sudetendeutschen Gebieten in das Altreich oder die Ostmark verbringen oder verbringen lassen, ohne die nach § 2 der Verordnung über den Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten vom 6. Oktober 1938 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 239 vom 13. Oktober 1938) erforderliche Genehmigung zu besitzen.

Diese von der Überwachungsstelle angezogene Verordnung ist von dem beteiligten Reichsminister zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft erlassen worden, um einen unregelmäßigen Warenabfluß, insbesondere von Rohstoffen, in das übrige Reichsgebiet zu verhindern. Danach dürfen natürliche oder juristische Personen und Dienststellen, die ihren Wohnsitz, Sitz der Verwaltung oder geschäftliche Niederlassung im Deutschen Reich außerhalb der sudetendeutschen Gebiete haben, keine Waren

aus den sudetendeutschen Gebieten, die besonders bestimmt sind, weder erwerben noch in das übrige Reichsgebiet verbringen.

Die Überwachungsstelle kann jedoch durch schriftliche Genehmigung Ausnahmen von diesem Verbot zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Überwachungsstelle direkt zu beantragen und wird gebührenfrei erteilt. Bezüglich der Preisbildung im Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten während der Übergangszeit hat der Reichsstand des deutschen Handwerks folgendes Schreiben erlassen:

„Von dem Reichskommissar für die Preisbildung ist uns unter dem 12. November 1938 — RfPr. A 370/2147 — in den oben bezeichneten Angelegenheiten nachfolgendes Schreiben zugegangen:

1. Die sudetendeutsche Wirtschaft soll in kurzer Zeit ihre Angliederung an die des übrigen Reichsgebietes vollzogen haben. Dieser Grundsatz ist daher auch in den von mir erlassenen Verordnungen sowohl über die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 22. Oktober 1938 als auch über die Preisbildung im Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und dem übrigen Reich vom 5. November 1938 niedergelegt worden. Ich habe vermieden, für die Preisbildung im beiderseitigen Geschäftsverkehr zwei Preisgebiete zu schaffen, wie es nach dem Anschluß des Landes Österreich wegen der besonderen Verhältnisse in der Ostmark erforderlich war. Grundsätzlich dürfen sich im beiderseitigen Warenverkehr die Preise auf den Preisstand im bisherigen Reichsgebiet einstellen.

Trotzdem ist es nötig, während einer Übergangszeit auf die besondere Lage der Wirtschaft der sudetendeutschen Gebiete Rücksicht zu nehmen und ihr insbesondere die Umstellung auf die deutschen Roh- und Hilfsstoffe zu erleichtern. Ich erwarte daher, daß die Wirtschaft des Altreichs auch auf dem Gebiet der Preise der sudetendeutschen Wirtschaft entgegenkommt. Vorläufig soll daher zunächst für das Jahr 1938 die Belieferung der sudetendeutschen Gebiete, vor allem mit Roh- und Halbwaren, zu einem Preis erfolgen, der den bisherigen Erlös der Lieferanten höchstens erreicht. Das bedeutet, daß den früheren Ausführpreisen die bisher gewährten, aber jetzt weggefallenen Vergünstigungen hinzugerechnet werden können. Außerdem kann bei der Preisstellung auch der Wegfall der Zölle berücksichtigt werden. Ich ersuche die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, sich bei ihren Mitgliedern für die Einhaltung dieser Übergangsrichtlinien einzusetzen. Umgekehrt wird auch die sudetendeutsche Wirtschaft schon im eigenen Interesse bei der Belieferung des bisherigen Reichsgebietes ein plötzliches Heraufgehen auf die hier geltenden Preise vermeiden.

2. Der größere Teil der sudetendeutschen Wirtschaft wird bereits aus seinen Beziehungen zum Altreich einen Überblick über dessen Preisgestaltung haben. Da man jedoch bei ihr eine Kenntnis der Preise im einzelnen nicht überall voraussetzen kann, ersuche ich die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, dafür Sorge zu tragen, daß ihr diese Kenntnis in geeigneter Weise vermittelt wird. Insbesondere bitte ich, solche Anfragen baldigst und so vollständig zu beantworten, daß Zweifel nicht mehr bestehen können.“

(1/2071)

Wiener Zunft Wien I, Schulhof 6, II. Stock

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Parteien, die außerhalb der angegebenen Parteienverkehrszeiten in der Zunft vorsprechen, nicht vorgelassen bzw. wegen Arbeitsüberhäufung ihre Agenden und Anliegen nicht angenommen und keiner Bearbeitung unterzogen werden können.

In Zunftangelegenheiten:

täglich außer Samstag von 13 bis 15 Uhr.

In Anfrierungsangelegenheiten:

(Geschäfts-An- und -Verkäufe)

täglich von 10 bis 12 Uhr.

In kommissarischen Angelegenheiten:

täglich außer Samstag von 18 bis 20 Uhr.

Sprechstunden des Zunftmeisters:

Montag, Mittwoch und Freitag von 18 bis 19 Uhr.

(X/1952)